

Standort

Strecke	K 56a Traselingen- Römerswil- Herlisberg
Strassenname	K 56a, Dorf
Länge	450 m
Gemeinde	Römerswil
Ortsteil	Römerswil Dorf
Ortsbezeichnung	Ortsbezeichnung
Teilstrecke	Raiffeisenbank - Schulhaus - Eingangspforte

Termin von **07.10.2024** bis **19.12.2025** Wählen Sie ein Element aus.

Verschiebedatum von bis

Projekt

Projektnummer	11116.1 / 11116.2
Auftraggeber, Bauherrschaft	Kanton Luzern, vif, Realisierung Strassen
Projektbezeichnung	Umbau Bushaltestelle, Verbesserung Verkehrssicherheit, Belagssanierung
SchweizMobil-Route betroffen	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> mit Umleitung

Tätigkeit Baumeisterarbeiten Tief- und Strassenbau

Verkehrsbehinderung Einstreifige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage mit Busbevorzugung

Projektleitung Sommerhalder Markus
Tel.: 041 318 11 67 E-Mail: markus.sommerhalder@lu.ch

Bauleitung Fischer Markus
Tel.: 041 925 19 21 E-Mail: m.fischer@bucher-partnerag.ch

Unternehmung Josef Arnet AG Werkstrasse 22, 6252 Dagmersellen
Tel.: 062 748 41 61 E-Mail: info@arnetbau.ch

Bauführung Nick Stefan
Tel.: 079 459 41 93 E-Mail: s.nick@arnetbau.ch

Polier Vogelsang Raphael
Tel.: 079 513 77 91 E-Mail: r.vogelsang@arnetbau.ch

Verkehrsdienst Name Vorname
Tel.-Nr. E-Mail

Pikett Bauführer Polier
Nick Stefan 079 459 41 93 Vogelsang Raphael 079 513 77 91

Gesetze/Normen

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation. Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweis:

Strassenverkehrsgesetz (SVG)/Signalisationsverordnung (SSV)/Verkehrsregelverordnung (VRV)/VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Wenn die Baubewilligung erteilt ist und die Strassenaufbruchbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, sowie die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail), erst ab dann kann mit den Bauarbeiten vor Ort begonnen werden.

Lageplan / Übersichtsplan

Planausschnitt 1:500

